



Herrn und Frau

Dr. Peter Fichtenbauer
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

11. JULI 2018

Sehr geehrte

Sehr geehrte

Ihre weitere Eingabe zum Thema „Smartmeter ist bei der Volksanwaltschaft eingelangt.“

Wie ich sehe, haben Sie dafür das auf der von Ihnen zitierten homepage aufgelegte Muster-schreiben der dort „am 18.6. d.J. gestarteten Briefaktion“ übernommen. Vermutlich haben Sie gleichlautende Eingaben auch an die auf der homepage empfohlenen weiteren Adressaten gerichtet.

Ihre Teilnahme an dieser aktuellen „Briefaktion“ vermag an der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft, die ich bereits in meinem Schreiben vom 20.12.2017 dargelegt habe, nichts zu ändern.

Wie schon zuletzt, erlaube ich mir den Hinweis auf die „Intelligente-Messgeräte-Verordnung“ (IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012. Wie Sie wissen, wurde diese IME-VO (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht) mit BGBl. II Nr. 383/2017 mit Wirkung ab 16. Dezember 2017 abgeändert; deren § 1 wurde u.a. ein Abs. 6 angefügt und darin Näheres zum Opt-Out geregelt. Auch wenn Sie mit dem Inhalt der Novellierung vertraut sind, möchte den zitierten Absatz an dieser Stelle wörtlich wiedergeben:

„(6) Lehnt ein Endverbraucher die Messung mittels eines intelligenten Messgerätes ab, hat der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Monats-

Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, wobei die jeweilige Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss. Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein. Derart konfigurierte digitale Messgeräte werden auf die in Abs. 1 festgelegten Zielverpflichtungen angerechnet, soweit sie die Anforderungen der Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 339/2011, bei entsprechender Aktivierung bzw. Programmierung, die auf Wunsch des Endverbrauchers umgehend vorzunehmen ist, erfüllen.“

Der Opt-Out-Wunsch des Endverbrauchers, dem der Netzbetreiber zu entsprechen hat, umfasste weder bisher noch umfasst er aktuell – wie schon ausgeführt - das Recht auf Beibehaltung des alten Ferraris-Zählers, sondern richtet sich gegen die Funktionalitäten eines intelligenten Messgerätes. Im Falle einer Opt-Out-Erklärung kommt ein digitales Messgerät zur Anwendung, das keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte erfasst und bei dem die Abschaltfunktion sowie die Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind.

Ungeachtet aller Regelungen stellt sich – wie schon in meinem ersten Brief angemerkt - im Ergebnis sowohl für den Endverbraucher als auch für den Netzbetreiber die entscheidende rechtliche Frage, wie bzw. von wem eine für beide Seiten verbindliche und durchsetzbare Entscheidung im jeweiligen Einzelfall zu treffen sein wird. Eine solche Entscheidung wird dann notwendig sein, wenn vom Endverbraucher jegliche Zustimmung zum Austausch eines vorhandenen elektromechanischen Zählers gegen ein neues Messgerät verweigert wird, auch wenn dieses im Sinne der Bestimmung des § 1 Abs. 6 IME-VO idF Novelle 2017 im Falle einer Opt-Out-Erklärung - für den Endverbraucher ersichtlich - anders zu konfigurieren ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich zu Ihrer Information auf die homepage der Ihnen sicher bekannten E-Control (www.e-control.at; siehe auch www.e-control.at/konsumenten/energiesparen/smart-metering mit weiterführenden links zu Informationen der Netzbetreiber) und auf eine dort veröffentlichte Entscheidung der Regulierungskommission vom 22.11.2017 hinweisen, die Sie unter www.e-control.at/rechl/entscheidungen/entscheidungen-regulierungskommission nachlesen können.

In einem Streitschlichtungsverfahren hat die Regulierungskommission mit Bescheid – allerdings noch nach der Rechtslage **VOR** der Novelle zur IME-VO mit BGBl. II Nr. 383/2017 – einen Antrag eines Stromkunden **abgewiesen**, dessen „Stromverbrauchswerte auch künftig mit einem mecha-

nischen Zähler oder aber mit einem digitalen Zähler, dessen Funktion, Viertelstundenmesswerte aufzuzeichnen, nachweislich nicht aus der Ferne aktiviert werden kann, zu messen und den derzeit eingesetzten mechanischen Zähler, sollte dieser seine Eichgültigkeit verlieren, jeweils durch einen neuen eichgültigen, mechanischen Zähler oder durch einen digitalen Zähler, dessen Funktion, Viertelstundenmesswerte aufzuzeichnen, nachweislich nicht aus der Ferne aktiviert werden kann, zu ersetzen“.

Hinweisen möchte ich ebenfalls auf die in dieser anonymisierten Entscheidung auf Seite 7 angesprochenen „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AB VN)“. Die „Allgemeinen Bedingungen“ des jeweiligen Netzbetreibers regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden.

Ich empfehle Ihnen, sich mit diesen „Allgemeinen Bedingungen“ Ihres Netzbetreibers vertraut zu machen. Unter www.e-control.at/recht/allgemeine-bedingungen/allgemeine-bedingungen-strom können die „Allgemeinen Bedingungen“ der verschiedenen Netzbetreiber abgerufen und nachgelesen werden. Ich vermute Ihr besonderes Interesse im Kapitel „Messung und Lastprofile“.

Zusätzlich möchte ich Ihre besondere Aufmerksamkeit auch noch auf die Rechtsmittelbelehrung der oben zitierten Entscheidung der Regulierungskommission richten. Darin erfolgt nämlich im Lichte der Bestimmung des § 12 Abs. 4 E-ControlG der zutreffende Hinweis auf die sogenannte sukzessive Kompetenz, die bedeutet, dass gegen diesen im Streitschlichtungsverfahren ergangenen Bescheid der Instanzenzug an die **ordentlichen Gerichte** offen steht.

Die unabhängigen Gerichte und deren Rechtsprechung unterliegen nicht der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft.

Wie schon ausgeführt, nimmt der oben zitierte Bescheid der Regulierungskommission vom 22.11.2017 **nicht** auf die aktuelle Fassung der IME-VO Bezug.

Bei Interesse können Sie die Rechtsgrundlagen der Regulierungskommission, geregelt im E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, ebenfalls unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht abrufen und nachlesen, wobei ich hier insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 5, 10, 11 und 12 hinweisen möchte.

Ob und wie viele Endverbraucher die Regulierungskommission nach der (oben zitierten) neuen Regelung der IME-VO mit entsprechenden Anträgen befassen bzw. gegen Entscheidungen der Regulierungskommission die unabhängigen Gerichte anrufen werden, ist der Volksanwaltschaft weder bekannt noch hat sie darauf Einfluss.

In letzter Konsequenz wird daher aus Sicht der Volksanwaltschaft im Lichte der bestehenden Rechtslage abzuwarten sein, welche Entscheidung von den unabhängigen Gerichten im Falle einer Opt-Out-Erklärung eines Netzkunden – nach Ausschöpfung der Rechtsmittelmöglichkeiten – rechtskräftig getroffen wird, wenn das Gericht von einem Netzkunden im Anschluss an ein Schlichtungsverfahren der E-Control und nach Vorliegen einer antragsbedürftigen Entscheidung der Regulierungskommission befasst worden ist.

Ebenfalls in Ergänzung zu meinem Schreiben vom Dezember des Vorjahres halte ich fest, dass die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht an den Nationalrat und Bundesrat (siehe *„Parlamentsbericht 2017 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“* unter www.volksanwaltschaft.gv.at) die kritische Haltung der vielen Bürger gegenüber dem Smartmeter dargelegt hat.

Zur Vermeidung von etwaigen Missverständnissen halte ich aber abschließend noch einmal fest, dass die Volksanwaltschaft für eine Änderung der Rechtslage nicht zuständig ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A large, heavily blurred area in the center of the page, likely representing a signature or stamp that has been obscured for privacy or security reasons.